



Aktenzeichen: 1070-RK-3481/23-1-30800/2024

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h)
und i), S. 5 EnWG

**wegen Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung zur Ver-
teilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur
Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien**

hat die Regulierungskammer Thüringen, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt,

- im folgenden Regulierungskammer genannt -

durch die stellv. Vorsitzende
die Beisitzerin
und den Beisitzer

Dr. Annett Schmalenberger,
Nadine Brück,
Henning Kaßner,

am 19.08.2024 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffer 5. d) der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien der Bundesnetzagentur (BK8-24-001-A) sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nr. 3 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer (im Folgenden: Netzbetreiber) anzuwenden.

Gründe

I.

Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A).

Die Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer.

Die Bundesnetzagentur hat am 01.12.2023 auf ihrer Internetseite Eckpunkte einer Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien veröffentlicht und die Grundzüge des geplanten Modells zur Konsultation gestellt.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 18.04.2024 und im Amtsblatt 08/2024 vom 24.04.2024 hat die Bundesnetzagentur die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG veröffentlicht.

Die Konsultation des Entwurfs der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur ist am 15.05.2024 mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingeleitet worden. Teil des Konsultationsentwurfs war auch die Regelung der Tenorziffer 5. d).

Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 14.06.2024 gegeben.

Hinsichtlich des Inhalts des Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur verwiesen.

Den betroffenen Netzbetreibern wurde mit Schreiben vom 5.8.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 EnWG gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regulierungskammer.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG.

III.

Nach Tenorziffer 5. d) der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur haben Netzbetreiber, die die Meldung nach Ziffer 5. der Festlegung BK8-24-001-A vornehmen möchten, den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Hierzu ist der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Abschnitte 5.1, 5.6. und 5.7 der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 12 der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur vor, dass Tenorziffer 5. d) ausschließlich gegenüber

Netzbetreibern gilt, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer, dass die Bestimmungen der Tenorziffer 5. d) der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer fallen.

IV.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger zwei Wochen verstrichen sind.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Erfurt, den 19.08.2024

Stellvertretende Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Annett Schmalenberger

Nadine Brück

Henning Kaßner